

**Satzung  
des Marktes Ludwigschorgast über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang  
stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 27. November 2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S 449) erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	7,50 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	9,00 €
c) eine Familiengrabstätte	15,00 €
c) eine Urnenreihengrabstätte	13,50 €
d) ein anonymes Aschengemeinschaftsgrab	18,00 €
e) halbanonyme Beseitzung unterhalb der Urnenstele	22,50 € <sup>i</sup>

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 50,00 € für einen Tag und 20,00 € für jeden weiteren Tag.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 15,- €.

(2) Die Gebühr für die Erteilung einer Rückführungsbescheinigung von Urnen beträgt 15,-€.

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Oktober 1995 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 43 vom 25. Oktober 1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dezember 2014 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 2 vom 15. Januar 2015) außer Kraft.

Ludwigschorgast, den 27. November 2018  
Markt Ludwigschorgast

Leithner-Bisani  
Erste Bürgermeisterin

---

<sup>i</sup> In der Gebühr für die Beisetzung unterhalb der Urnenstele sind die Kosten für die Beschriftung der Schrifttafeln nicht enthalten.